

# **Satzung des TuS Westfalia Neuenkirchen 1913 e.V.**

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen TuS Westfalia Neuenkirchen 1913 e.V.

Er hat seinen Sitz in 33397 Rietberg und ist in das Vereinsregister Nr. 20227 beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

Die Farben des Vereins sind "rot-weiß".

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersgruppen in Neuenkirchen.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation von Sport-, Trainings- und Kursangeboten
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft
3. Aktiven Kinder- und Jugendschutz
4. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
5. Talentsichtung und -förderung besonders im Kinder- und Jugendbereich
6. Durchführung von sportlichen und nicht sportlichen Veranstaltungen vor Ort
7. Einsatz von qualifizierten Trainern, Übungsleitern, Helfern und weiteren Mitarbeitern
8. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter
9. Beteiligung an Spielgemeinschaften und anderen Kooperationen
10. Kooperation mit den örtlichen Schulen, Familienzentren, Einrichtungen der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege im Sozialraum
11. Kooperation mit den Eltern
12. Kooperation mit anderen örtlichen Sportvereinen und Mitarbeit im Stadtsportverband

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erlaubnis ihrer Personensorgeberechtigten. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und der Vereinsbeitrag wird fällig.

Die Satzung und die Ordnungen des Vereines sind für das Mitglied bindend. Die Neumitglieder sind über die Inhalte der Satzung und Ordnungen, speziell über die Beitragspflicht und die Kündigungsmodalitäten, zu informieren.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglieder des Vereins werden.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag und durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6a Ehrenvorsitzender**

Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und beratende Stimme im Gesamtvorstand.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aus der Mitgliedschaft erwächst:

- das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
  - das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - das passive Wahlrecht gilt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung verpflichtet. Es hat die festgelegten Vereinsbeiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten.

## **§ 7a Jugendversammlung/ Jugendsprecher**

Aus der Mitgliedschaft als Jugendlicher erwächst:

- das Recht zur Teilnahme an der Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters,
- das Stimmrecht für diese Jugendlichen im Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- das passive Wahlrecht zum Jugendsprecher und seines Stellvertreters ab dem 16. Lebensjahr.

Einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, beruft der Gesamtvorstand die wahlberechtigten Jugendlichen zu einer Jugendversammlung ein. Für die organisatorische Unterstützung der Jugendversammlung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit und durchgeführten Maßnahmen.

Auf der Versammlung werden der Jugendsprecher und sein Stellvertreter für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand muss die Wahl bestätigen.

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter haben die Interessen der Jugendlichen in den Abteilungen und des Vereins wahrzunehmen und entsprechende Aktivitäten durch zu führen.

Der Jugendsprecher hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein gemäß § 18 und § 21.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, auch per Email, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Er ist zum 30.06. und zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und abteilungsbezogener Zusatzbeitrag) ist ein Jahresbeitrag. Er wird zu 50% zum 15.01. und zu 50% zum 15.07. erhoben und grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, entrichten den anteiligen monatlichen Beitrag.

Die Abteilungen (Beschluss der Abteilungsversammlung) sind in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, einen sportartbezogenen oder für verschiedene Personengruppen bestimmten Zusatzbeitrag zu erheben.

Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die Personensorgeberechtigten.

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, per Beschluss auf die Einziehung der halbjährlichen Beiträge zu verzichten oder diese zu reduzieren, wenn es längerfristig nicht möglich ist, Sport anzubieten (z.B. während einer Pandemie).

## **Verwaltung des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Jugendversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Ältestenrat

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Es sind zu unterscheiden

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält
- 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Termin der Mitgliederversammlung ist 3 Monate vorher den Abteilungsvorständen bekanntzugeben. Die Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, auf der Vereinshomepage oder weiteren elektronischen Medien eingeladen.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe in gleicher Weise erfolgen.

## **§ 13 Gegenstand der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten:

- Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes
- Berichte der einzelnen Abteilungen
- Bericht des Jugendsprechers
- Wahlen, soweit erforderlich
- Vorliegende Anträge

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied wünscht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 15 Zusammensetzung der Vorstände**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand arbeitet:

- a.) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus einem:
- Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Finanzverwalter
  - Geschäftsführer
  - Beisitzer
- b.) als Gesamtvorstand bestehend aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - den Abteilungsleitern
  - dem Jugendsprecher
  - dem Ehrenvorsitzenden

## **§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, von denen zwei gemeinsam den Verein vertreten müssen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte des Vereins zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet.

Virtuelle Sitzungen (Videokonferenzen) und Beschlussfassungen in Textform (z.B. E-Mail) sind grundsätzlich möglich.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen /Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.

Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber der Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 16a Stellung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

Gründung neuer Abteilungen müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

### **§ 17 Abteilungen**

Der Verein untergliedert sich nach sportlichen Gesichtspunkten in Abteilungen. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Der Abteilungsvorstand besteht aus einem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter, einem Kassierer und einem Jugendleiter, die für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen sind. Zusätzlich können aufgabenbezogene Beisitzer gewählt werden. Abteilungsversammlungen sind jährlich durchzuführen, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Der gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Abteilungsvorstände sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.

Der von den Abteilungen aufzustellende Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Mittelzuweisung erfolgt nach der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Die Abteilungen wirtschaften im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes. Die Prüfung der Abteilungskasse erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer der Abteilung, die nicht Mitglieder des gewählten Abteilungsvorstandes sein dürfen.

## **§ 18 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen, und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sollen.

Der Ältestenrat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Kein Mitglied des Ältestenrates darf einem Vorstand angehören.

Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in:

- der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
- der Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß § 21
- der Entscheidung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes
- der Mitwirkung bei Ehrungen

## **§ 19 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, eines Abteilungsvorstandes oder des Ältestenrates sein. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins und der Abteilungen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Ordnungen**

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung und Änderungen dazu sind von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. (s. § 9 der Satzung)

### **§ 21 Vereinsstrafen**

Gegen Mitglieder können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- schriftlicher Verweis
- Verbot ein Abteilungsamt auszuüben, Vereinsausschluss
- Verweis und Verbot können erfolgen wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
- wegen unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens

Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,
- bei grobem und wiederholtem vereinschädigenden Verhalten.

Das Verhängen einer Vereinsstrafe erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss und das Verbot ein Vereinsamtes auszuüben, steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:  
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;  
Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;  
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;  
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Stadtsporthandwerkerverband Rietberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Ortsteil Neuenkirchen verwendet werden

darf. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 24 Inkraftsetzung der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gilt die frühere Satzung als erloschen.

Neuenkirchen, 19.10.2022